

„Reibungsloser“ Übergang

Die Übernahme der Vertriebstätigkeit von Morawa zu PGV ist vollzogen. Nach der tiefgreifenden Umstellung ziehen die Verantwortlichen nun ein positives Fazit.

Bericht von **Ralf Dziobowski**

Der Wechsel ist gelungen: Mit Jahresende hat Morawa seinen Pressevertrieb, der den Einzelhandel mit insgesamt 3.000 verschiedenen Zeitungen und Magazinen beliefert hatte, wegen „stark rückläufiger Verkäufe, welche der immer massiveren Digitalisierung geschuldet sind“, endgültig eingestellt. Seit dem 1. Jänner wird der Vertrieb des Einzelverkaufs von Tages-, Wochenzeitungen und Magazinen von der Firma PGV in Salzburg durchgeführt.

„Damit konnte einerseits ein reibungsloser Übergang gewährleistet werden und andererseits die Versorgungssicherheit für eine Vielzahl von Verkaufsstellen im gesamten Bundesgebiet mit Zeitungen und Magazinen gesichert werden“, erklärt Gerald Grünberger, Geschäftsführer des Verbands Österreichischer Zeitungen (VÖZ). „Die Zusammenarbeit mit PGV gestaltet sich überaus

professionell und ist in Zeiten starker Umbrüche von großem Respekt für die einzelnen Produkte geprägt“, so Grünberger.

PGV-Vertriebsleiter Florian Kraus konkretisiert: „Bis zum Jahreswechsel wurden mit mehr als 35 Tageszeitungsverlagen und über 170 Magazinverlagen Verträge abgestimmt und Vertriebsparameter besprochen.“ Par-

allel dazu liefen intern die Organisationen für die Übernahme der Distribution der Verlage und Titel. „Da PGV bis zum Marktaustritt von Morawa Pressevertrieb keine Tageszeitungen betreut hat, waren speziell hierfür diverse Softwareprogrammierungen und Neuprozesse intern notwendig“, so Kraus.

Bereits zuvor war der gleiche Kundenstamm von Morawa und PGV durch das gemeinsame Logistik-Joint-Venture Cargoe beliefert worden. „Aktuell finden nach wie vor Optimierungen in den Prozessen statt und die Betreuung der neuen Verlagspartner ist angelaufen“, so Kraus.



Der Salzburger Presse Großvertrieb (PGV) hat am 1. Jänner den Pressevertrieb für den Einzelhandel mit Zeitungen und Magazinen von Morawa übernommen. ©PGV

Nach Tele-München-Kauf: Investor KKR fischt weiter

Herbert G. Kloiber verkauft die TMG an den Finanzinvestor KKR, der weiter wachsen möchte. Auswirkungen auf Lizenzdeals erwartet etwa die Puls-4-Gruppe nicht.

Bericht von **Michael Fiala**

Es war durchaus ein Paukenschlag, als der Österreicher Herbert G. Kloiber die Veräußerung der Tele München Fernseh GmbH + Co. Produktionsgesellschaft und der Tele München Fernseh-Verwaltung, kurz TMG, vergangene Woche bekannt gab. 50 Jahre nach Gründung geht die Gruppe an den Finanzinvestor KKR, der das Unternehmen zu einer führenden Plattform für audiovisuelle Inhalte entwickeln möchte. Geleitet wird die Gruppe künftig vom ehemaligen Sat.1- und Kirch-Geschäftsführer Fred Kogel.

Zur heutigen integrierten Tele-München-Gruppe gehören neben dem mit Walt Disney gemeinsam gehaltenen Drittelanteil an RTL II rund 85 Prozent der börsennotierten Odeon Film sowie zahlreiche hundertprozentige Tochterunternehmen der Tele München Fernseh GmbH + Co. Produktionsgesellschaft, darunter der Concorde Filmverleih, die Concorde Home Entertainment, die Clasant Film- und Fernsehproduktions GmbH, Tele München International und der TV-Sender Tele 5. Vor zwei Jahren hatte sich die TMG von der österreichischen Privatsendergruppe ATV getrennt, die heute von der ProSiebenSat.1 Puls 4 weiterbetrieben wird. Zur aktuellen Veränderung der Eigentümerstruktur meint

die Puls-4-Gruppe auf Anfrage von HORIZONT: „KKR ist sicherlich ein starker neuer Eigentümer, und wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit in Österreich mit TMG,



Nach 50 Jahren gibt **Herbert Kloiber** seine TGM aus der Hand. ©TMG/Andreas Büttner

die ja auf mehreren Ebenen stattfindet.“ ATV hatte schon vor dem Verkauf Filmdeals mit Eigentümer TMG. Kurzfristige Veränderungen, speziell mit Blick auf aktuelle Lizenzvereinbarungen erwartet Puls 4 nicht: „Diese Transaktion ändert nichts an unseren

bestehenden Verträgen und Projekten mit TMG in Österreich.“

KKR sucht ‚Perlen‘

Kloiber wird in der von KKR & Co. Inc. geführten Plattform weiterhin als Mitglied des Beirates fungieren. Ebenso bleibt er bis zur kommenden Hauptversammlung Mitglied des Aufsichtsrates der Odeon Film AG. Herbert L. Kloiber (junior) bleibt unverändert Geschäftsführer der Kerngesellschaften der Tele-München-Gruppe. Seit der Übernahme der Tele München im Jahr 1977 hat sich das Unternehmen stetig entwickelt und erreichte zuletzt mit der Übernahme der CinemaxX AG mit in Summe circa 1.800 Mitarbeitern eine konsolidierte Gesamtleistung von 520 Millionen Euro. KKR-Manager Philipp Freise will mit der TMG künftig eine Plattform schaffen, „die vom Filmset bis ins Kino und zur TV-Auswertung die komplette Wertschöpfungskette mit starker eigener Produktion abdeckt und die wir durch weitere Firmenzukäufe ausbauen werden.“ Es gebe nur wenige Unternehmen, die alle Teile der Wertschöpfungskette abdecken, weshalb eine unabhängige Plattform von Verbrauchern nachgefragt werde, so Freise weiter.

Zu Beginn dieser Woche kündigte KKR an, weiterhin nach „Perlen“ in der Filmbranche Ausschau zu halten – und nach dem Erwerb der Tele München und Universum Film weitere, aber kleinere Unternehmen in Sachen Übernahme zu prüfen, um „an unserer großen Plattform zu bauen“, so Freise. „Wir werden weiter Perlenfischerei betreiben.“

MEDIENRECHT

Ist Cyber-Mobbing strafbar?

Kolumne von **Gerald Ganzger**

Ehrverletzende Postings oder solche, die Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches wahrnehmbar machen, sind für Betroffene äußerst unangenehm. Wenn solche rechtswidrigen Angriffe über einen längeren Zeitraum erfolgen, kann dies das Leben der betroffenen Person zur Hölle machen. Solche Cyber-Mobbing-Attacken sind nach österreichischem Strafrecht unter bestimmten Voraussetzungen gerichtlich strafbar. Das entsprechende Delikt heißt fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c Strafgesetzbuch). Dieses Delikt erfasst insbesondere alle Veröffentlichungen auf Social-Media-Plattformen.

Der rechtswidrige Angriff muss entweder in einer ehrverletzenden Äußerung oder in der Veröffentlichung von Tatsachen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich bestehen. Ehrverletzende Handlungen sind Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdungen. Eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs liegt dann vor, wenn Tatsachen des Familienlebens, Sexuallebens oder des Gesundheitsbereichs einer Person verbreitet werden. Strafbar ist auch die Verbreitung von Bildaufnahmen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich eines Menschen betreffen. Darunter fallen beispielsweise Nacktfotos oder solche, die den Intimbereich eines Menschen betreffen. Das können im Einzelfall auch Fotos sein, die Krankheitssymptome oder Verletzungen zeigen. Die Verbreitung von Nacktfotos fällt, wenn alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, jedenfalls unter diese strafrechtliche Bestimmung, bei teilbekleideten Fotos hängt es im Einzelfall davon ab, welche Körperteile gezeigt werden. Oben-ohne-Fotos von Frauen werden in der Regel unter diese Strafbestimmung fallen, bei Männern wohl nur in ganz krassen Fällen. Zu beachten ist, dass nicht jede einzelne Verbreitung von Ehrverletzungen oder Tatsachen aus dem höchstpersönlichen

Lebensbereich die Strafbarkeit nach dieser Bestimmung erfüllt. Die wichtigste Voraussetzung des „Cyber-Mobbings“ nach österreichischem Strafrecht ist, dass es fortgesetzt und über längere Zeit hindurch begangen wird. In der Regel werden dies mehrere Wochen sein müssen. Eine kürzere Zeitspanne wird für die Strafbarkeit dann ausreichen, wenn die Frequenz der Attacken sehr hoch ist.

Die Cyber-Mobbing-Attacken müssen, um eine Strafbarkeit herbeizuführen, auch geeignet sein, zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Lebensführung der betroffenen Person zu führen. Es ist nicht notwendig, dass eine solche Beeinträchtigung schon stattgefunden hat, die Tathandlungen müssen nur geeignet sein, die betroffene Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen. Dafür kann schon ausreichen, dass die betroffene Person sich von Social-Media-Plattformen zurückzieht, den Account löscht oder aufhört, das Internet zu nutzen.

Wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden, wenn die Tathandlungen den Suizid oder einen Suizidversuch der betroffenen Person zur Folge haben, bis zu drei Jahren.



Dr. Gerald Ganzger ist einer der profiliertesten Medienrechts- und Litigations-PR-Experten Österreichs und Gründungspartner der Wiener Rechtsanwaltskanzlei LANSKY, GANZGER + partner (LGP). ©LGP

Haben auch Sie eine Frage zu einem rechtlichen Thema? Dann schreiben Sie uns: horizont@manstein.at Aus allen Anfragen wird die jeweils spannendste von der Redaktion als nächstes Thema dieser Kolumne ausgewählt. Es besteht kein Anspruch auf Bearbeitung der übrigen Anfragen.



**243.750
STUDENTINNEN
HÄNGEN
DAMIT AB**

www.bibliobags.com